

HANDICAP UND RECHT

05 / 2021 (01.07.2021)

EL-Reform: Rückerstattung und Besitzstand

Rechtmässig bezogene Ergänzungsleistungen sind nur im Todesfall einer EL-beziehenden Person und nur aus deren Nachlass zurückzuerstatten. Diese durch die EL-Reform neu eingeführte Rückerstattungspflicht betrifft aber nur Ergänzungsleistungen, die nach dem 01.01.2021 bezogen wurden. Keine EL-beziehende Person erhält per 01.01.2021 aufgrund der EL-Reform weniger oder gar keine Ergänzungsleistungen mehr. Diese Besitzstandsregel gilt während einer Übergangsfrist von drei Jahren.

In [Handicap und Recht 10/2020](#) haben wir die Neuerungen vorgestellt, welche die per 01.01.2021 in Kraft getretene EL-Reform mit sich bringt. In der telefonischen Rechtsberatung von Inclusion Handicap zeigt sich: Für Betroffene ist oft unklar, ob sie oder ihre Nachkommen rechtmässig bezogene Ergänzungsleistungen (EL) zurückerstatten müssen. Ebenso oft werden Fragen bezüglich der Besitzstandsregelung gestellt. Deshalb greifen wir diese beiden Themen in der aktuellen Ausgabe von Handicap und Recht auf.

1. Rückerstattung rechtmässig bezogener EL

In der Rechtsberatung werden wir immer wieder mit der Aussage konfrontiert, EL müssten seit der EL-Reform zurückbezahlt werden, wenn man ein Erbe oder eine Schenkung erhalte. Betroffene stellen sich beispielsweise die Frage, ob sie sich überhaupt zum Bezug von EL anmelden sollen, falls sie in den kommenden Jahren ein Erbe erwarten. Dabei gehen sie fälschlicherweise von der Annahme aus, sie müssten

die von ihnen rechtmässig bezogenen EL aus dem von ihnen erhaltenen Erbe zurückzahlen, denn EL-Beziehende müssen die von ihnen selbst rechtmässig bezogenen EL nicht zurückerstatten; vorbehalten bleibt die allfällige Rückerstattung von kantonalen Zusatzleistungen gestützt auf kantonales Recht. Der Zuwachs an Vermögen durch eine Erbschaft oder eine Schenkung ist aber umgehend der EL-Stelle zu melden und führt zu einer Neuberechnung des EL-Anspruchs und gegebenenfalls zu einer Einstellung der EL.

Wen aber trifft nun die mit der EL-Reform eingeführte Rückerstattungspflicht? Rück-erstattungspflichtig sind einzig die Erben einer verstorbenen Person, die EL bezog. Allerdings trifft die Rückerstattungspflicht die Erben nur, falls das Erbe nach Abzug der Schulden über CHF 40'000.00 hinausgeht (Art. 16a Abs. 1 ELG).

Voraussetzungen für die Rückerstattungspflicht von rechtmässig bezogenen Leistungen sind somit:

- Todesfall einer EL-beziehenden Person und
- Nachlass einer EL-beziehenden Person beträgt nach Abzug der Schulden mehr als CHF 40'000.00.

Bei Ehegatten entsteht eine Rückerstattungspflicht erst aus dem Nachlass des bzw. der Zweitverstorbenen (Art. 16a Abs. 2 ELG).

Der Nachlass der verstorbenen Person, welche EL bezog, wird nach den Grundsätzen der Gesetzgebung über die direkte kantonale Steuer für die Bewertung des Vermögens im Wohnsitzkanton bewertet (Rz 4720.06 der Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV; WEL). Vom Brutto-Nachlass sind die Schulden abzuziehen. Massgebender Zeitpunkt ist der Todeszeitpunkt der EL-beziehenden Person und bei Ehepaaren des zweitverstorbenen Ehegatten. Kosten, die erst nach dem Tod der EL-beziehenden Person entstehen (z.B. Todesfallkosten), bleiben unberücksichtigt (Rz 4720.03 WEL). Eine Rückerstattungspflicht besteht auch dann, wenn die EL nicht bis zum Tod bezogen wurden (Rz 4710.01 WEL).

Rückerstattungspflicht erst ab 01.01.2021

Ergänzungsleistungen, die vor dem 01.01.2021 bezogen wurden, sind nicht rückerstattungspflichtig (Rz 4710.04 WEL). Bezieht eine Person beispielsweise seit Januar 2018 EL und stirbt im Juli 2021, so sind nur die von ihr seit dem 01.01.2021 bezogenen EL rückerstattungspflichtig. Nicht rückerstattungspflichtig sind die von ihr von Januar 2018 bis am 31.12.2020 bezogenen EL.

Verwirkung des Rückforderungsanspruchs

Der Rückforderungsanspruch erlischt nach Ablauf eines Jahres, nachdem die EL-Stelle

davon hätte Kenntnis nehmen können, spätestens aber nach Ablauf von zehn Jahren seit der einzelnen Leistungsauszahlung (Art. 16b ELG). Diese Verwirkungsfrist gilt auch in Bezug auf den erstverstorbenen Ehegatten, dessen EL erst nach dem Tod des überlebenden Ehegatten zurückgefordert werden können (Rz 4730.02 WEL). Hat der erstversterbende Ehegatte seit Januar 2018 EL bezogen und stirbt er im Juli 2021, so ist die überlebende Ehegattin in diesem Zeitpunkt noch nicht rückerstattungspflichtig. Bezieht die Ehegattin bis zu ihrem Tod keine EL und stirbt sie im August 2031, so ist die Rückerstattungspflicht verwirkt, da seit dem Tod der EL-beziehenden Person mehr als 10 Jahre vergangen sind.

Kein Erlass, aber Fristverlängerung bei Liegenschaftenverkauf

Die Rückforderung rechtmässig bezogener EL kann nicht erlassen werden (Rz 4750.01 WEL). Nach Erhalt und nach Eintritt der Rechtskraft der Rückforderungsverfügung haben die Erben drei Monate Zeit, die Forderung zu begleichen. Eine Fristverlängerung ist möglich, wenn die Rückerstattung den Verkauf einer oder mehrerer Liegenschaften nötig macht. Die Frist erstreckt sich dann auf ein Jahr, höchstens jedoch auf 30 Tage nach der Eigentumsübertragung (Rz 4762.02 WEL).

2. Übergangsrecht: Besitzstand

Unsicherheit besteht auch bezüglich der Frage, ob die EL-Reform dazu führen kann, dass EL-beziehende Personen ab 01.01.2021 weniger EL oder gar keine EL mehr erhalten. Diese Frage beantworten die Übergangsbestimmungen der EL-Reform. Diese kommen aber ausschliesslich auf laufende Fälle zur Anwendung. Auf neue EL-Fälle wird das neue EL-Recht angewandt. Ist der EL-Anspruch vor dem 01.01.2021 entstanden, gilt der Fall als laufender Fall, selbst wenn die EL erst nach

dem 01.01.2021 verfügt oder ausbezahlt wurde (RZ 1301 ff. Kreisschreiben zum Übergangsrecht der EL-Reform; KS-R EL).

Hat eine Person bereits vor dem 01.01.2021 EL bezogen, gelten für sie also die Übergangsbestimmungen der EL-Reform. Diese sehen vor, dass eine Vergleichsrechnung gemacht wird. Es wird eine EL-Berechnung nach altem Recht sowie eine weitere EL-Berechnung nach neuem Recht gemacht. Führt die Berechnung nach dem neuen Recht und somit der EL-Reform zu einer Reduktion oder gar einem Verlust des EL-Anspruches, gilt für diese Person weiterhin das alte Recht. Die EL-beziehende Person erhält dann bis längstens 31.12.2023 die EL nach dem alten Recht und das neue Recht wird spätestens per 01.01.2024 angewendet.

Die Besitzstandsregel führt somit dazu, dass keine EL-beziehende Person am 01.01.2021 wegen der EL-Reform einen bereits bestehenden EL-Anspruch verliert oder weniger EL ausbezahlt erhält.

Ein Wechsel vom alten zum neuen EL-Recht kann aber auch während dieser dreijährigen Übergangsfrist erfolgen (Rz 3311 ff. des Kreisschreibens zum Übergangsrecht der EL-Reform; KS-R EL): Ändern sich die Verhältnisse einer Person, z.B. durch eine Heirat, den Wechsel einer Arbeitsstelle oder einen Wohnungsumzug, wird nämlich wiederum eine Vergleichsrechnung nach altem sowie nach neuem Recht gemacht. Erneut wird die für die EL-

beziehende Person günstigere Variante gewährt. Erfolgte einmal ein Wechsel auf das neue Recht, so bleibt während der Übergangsfrist bis 31.12.2023 das neue Recht anwendbar (Rz 3104 KS-R EL). Per 01.01.2024 erfolgt dann in jedem Fall die Anwendung des neuen Rechts (RZ 4101 KS-R EL).

Die Übergangsbestimmungen beziehen sich nur auf die Gesetzesbestimmungen, die eine unmittelbare Auswirkung auf den Anspruch und die Höhe der jährlichen EL haben können, wie beispielsweise die Anspruchsvoraussetzung der Vermögensschwelle, die anerkannten Ausgaben, die anrechenbaren Einnahmen und die Berücksichtigung des Vermögens (Rz 1201 KS-R EL).

Nicht unter die Übergangsbestimmungen fallen die restlichen Bestimmungen wie beispielsweise die Rückerstattung rechtmässig bezogener EL, die tageweise Berücksichtigung der Heimtaxe, die Vergütung vorübergehender Heimaufenthalte über Krankheits- und Behinderungskosten oder die Bestimmungen zum Unterbruch des gewöhnlichen Aufenthaltes in der Schweiz und der Karenzfrist. Diese neuen Bestimmungen werden in jedem Fall ab dem 01.01.2021 angewandt (Rz 1202 KS-R EL).

In den folgenden Ausgaben von Handicap und Recht werden wir weitere Themen der EL-Reform aufgreifen, die in der Praxis zu Unklarheiten führen.

Impressum

Autor/in: Martina Čulić, Rechtsanwältin, Abteilung Sozialversicherungen Inclusion Handicap
Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstrasse 14a | 3007 Bern
Tel.: 031 370 08 30 | info@inclusion-handicap.ch | www.inclusion-handicap.ch

Alle Ausgaben «Handicap und Recht»: [Chronologisches Archiv](#) | [Stichwortsuche](#)